

der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer vom 19. 10. 1976 (GBl. 11976 Nr. 40 S. 482).

Freistellung des Abgeordneten von beruflicher Tätigkeit —> Rechtsschutz des Abgeordneten

freiwillige Feuerwehren - 1. ehrenamtliche Organe der Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke (soweit ihnen die Verantwortung dafür übertragen wurde), Städte und Gemeinden (*örtliche f. F.*). 2. ehrenamtliche Organe der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie

der Vorsitzenden der Genossenschaften (*betriebliche f. F.*).

Die örtlichen und betrieblichen f. F. erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren und tragen somit dazu bei, die den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern der Betriebe obliegende Verantwortung für den —> Brandschutz wahrzunehmen.

Die Aufgaben der f. F. ergeben sich aus Rechtsvorschriften, aus den Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP sowie aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte

